

Zulassung großflächiger Wahlwerbung zum Bundestagswahlkampf

- I. Die Verwaltung schlägt vor, für den bevorstehenden Bundestagswahlkampf aus städtebaulichen Gründen großflächige Wahlwerbung (Plakatgröße über DIN A 0) im Stadtgebiet nicht zuzulassen.

Es existiert bereits ein Bauausschussbeschluss vom 14.05.1986, indem dieser mit überwiegender Mehrheit eine derartige Vorgehensweise beschlossen hat.

Mit Schreiben von Ende Juni 2002 an alle Parteien hat das Rechtsreferat nochmals gebeten, auf derartige Wahlwerbung aus besagten Gründen zu verzichten, bislang liegt lediglich eine Reaktion einer Partei vor, die sich allerdings ablehnend geäußert hat.

Es ist daher fraglich, ob es zu einer Selbstbindung der Parteien kommt.

Der Stadtrat wird daher gebeten, nachfolgenden Beschluss zu erlassen, in dem die Verwaltung ermächtigt wird, für den Bundestagswahlkampf großflächige Werbung zu untersagen und dies gegebenenfalls auch (durch Abbau der Plakatständer) durchzusetzen.

Nicht verschwiegen soll ein rechtliches Restrisiko – nach höchstrichterlicher Rechtsprechung genießen die Parteien, die an der demokratischen Willensbildung bekanntlich mitwirken, in den Zeiten vor einer Wahl sehr weitgehende Selbstdarstellungs- und Informationsrechte. Beschränkungen ihrer Wahlkampfaktivitäten sind nur aus überragenden Gründen des Gemeinwohls möglich.

- II. Zur Stadtratssitzung am 10.07.2002 (Tischvorlage)

Fürth, den 10.07.2002
Referat III
gez. Maier